

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lärm- und Umweltschutz Wandsbek-Marienthal.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Eine Eintragung im Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung einer sozial- und umweltverträglichen Planung für den Bau der S4 und die Erweiterung des Güterverkehrs im 1. PF-Abschnitt. Er unterstützt die betroffenen Mitglieder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu wird der Verein eine Rechtsvertretung der Mitglieder organisieren, koordinieren und betreuen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Es erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Beiträge.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden.
- (2) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist ein einmaliger Beitrag von EUR 200,00 zu leisten. Für Mitglieder, deren Grundstückseigentum betroffen ist, erhöht sich der einmalige Betrag auf EUR 1.000,00.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, Er organisiert insbesondere die Rechtsvertretung und eventuell erforderlichen Gutachten. Er koordiniert die Verhandlungen

mit der Bahn und der Freien und Hansestadt Hamburg und weiteren Verhandlungspartnern. Er organisiert zudem die Unterstützung bei den Prozesskosten und die Einwerbung entsprechender Beiträge für eine Sammelvertretung.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, Er organisiert insbesondere die Rechtsvertretung und eventuell erforderlichen Gutachten. Er koordiniert die Verhandlungen mit der Bahn und der Freien und Hansestadt Hamburg und weiteren Verhandlungspartnern. Er organisiert zudem die Unterstützung bei den Prozesskosten und die Einwerbung entsprechender Beiträge für eine Sammelvertretung

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet ihrer gesetzlichen Kompetenzen insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder der Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder 30 % der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes durch einfache Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird dies nicht erreicht, ist von dem Verantwortlichen nach Absatz 4 innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen reicht für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebene Stimmen.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Die Mitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.